

Das Neue Japanische Gesetz zur Reaktivierung Privater im Gefüge des Japanischen Insolvenzrechts

Annerose Grafe

- I. Einleitung
- II. Überblick über das Japanische Insolvenzrecht
 - 1. Konkurs
 - 2. Sonderliquidation
 - 3. Gesellschaftssanierung
 - 4. Gesellschaftsreorganisation
 - 5. Vergleichsverfahren
 - 6. Verhältnis der Verfahren zueinander
- II. Gesetz zur Reaktivierung Privater
 - 1. Überblick
 - 2. Einzelheiten
- III. Schlusswort

I. EINLEITUNG

Im Frühjahr dieses Jahres wurde im Zuge der Reform des gesamten japanischen Insolvenzrechts ein erster großer Schritt durch die Einführung des *Gesetzes zur Reaktivierung Privater*¹ (GRP) getan. Weitere sollen in den nächsten Monaten und Jahren folgen. Dieser Aufsatz beschäftigt sich einerseits mit dem Inhalt des neuen Gesetzes, andererseits mit einem Vergleich zu anderen japanischen Insolvenzverfahren und den Wechselwirkung mit diesen.

II. ÜBERBLICK ÜBER DAS JAPANISCHE INSOLVENZRECHT

Das japanische Insolvenzrecht setzt sich aus mehreren unterschiedlichen Verfahren zusammen, die jeweils in selbständigen Gesetzeswerken normiert sind. Zusätzlich wird in der Praxis auch in einer großen Zahl von außergesetzlichen privaten Verfahren Gebrauch gemacht, die allerdings durch das neue Gesetz aufgefangen und verringert werden sollen.

1 *Minji saisei-hô*, Gesetz Nr. 225/1999.

1. *Konkurs*

Das Konkursgesetz (KonkG)² ist an die (alte) deutsche Konkursordnung angelehnt, trägt aber auch Züge des US-amerikanischen Konkursrechts³. Das Konkursverfahren kann bei Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit über das im Inland liegende Vermögen (Territorialprinzip, Art. 3 KonkG) von natürlichen und juristischen Personen⁴, aber auch von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen⁵ eröffnet werden, sofern letztere nach Art. 29 Zivilprozeßgesetz parteifähig sind, sowie über den Nachlaß natürlicher Personen⁶. Es kommt vor allem dann zur Anwendung, wenn die Sanierung fehlgeschlagen ist oder wegen erwarteter Erfolglosigkeit gar nicht erst in Angriff genommen wird, es also nur noch um die Verwertung des Vermögens und die anschließende Liquidation im Fall einer juristischen Person geht. Antragsberechtigt sind der Konkursschuldner und die Gläubiger, die ihre Forderung gegen den Konkursschuldner und einen Konkursgrund glaubhaft machen (Art. 132 KonkG). Das Gericht entscheidet über die Eröffnung des Konkursverfahrens und erläßt einen Eröffnungsbeschluß (Art. 144 KonkG) oder beschließt die Einstellung, sofern die Masse zur Deckung der Kosten nicht ausreicht (Art. 145 KonkG). Gleichzeitig bestellt das Gericht einen oder mehrere Konkursverwalter (Artt. 157 f. KonkG), auf die das Verfügungs- und Verwaltungsrecht über das Vermögen des Schuldners übergeht (Art. 7 KonkG). Sie verwerten das Vermögen des Konkursschuldners und verteilen den Erlös an die Gläubiger. Rechtzeitig angemeldete und nach Untersuchung festgesetzte Forderungen werden in das Forderungsregister aufgenommen und entsprechend ihrer Reihenfolge befriedigt (Artt. 228 ff. KonkG). Das Gericht beruft auf Antrag die Gläubigerversammlung ein (Art. 176 KonkG). Sie entscheidet über die Existenz eines Gläubigerausschusses, den Unterhalt des Schuldners, die Fortführung des Unternehmens, den Umgang mit Luxusgütern des Schuldners und über die Zustimmung zum Verfahren bezüglich des Erlöses des Konkursverwalters⁷. Beschlüsse bedürfen bei einem 50 Prozent Quorum nach Köpfen einer einfachen Mehrheit, d.h. der Zustimmung von über 50 Prozent des gesamten Forderungsbetrages. Im Falle des Antrags des Schuldners auf einen Vergleich mit den Gläubigern kann das Gericht gegebenenfalls nach Konsultation des Gläubigerausschusses den Vergleich genehmigen und damit den Zwangsvergleich anordnen (Art. 290 KonkG). Damit ist das Konkursverfahren beendet⁸.

2 *Hasan-hô*, Gesetz Nr. 71/1922 i.d.F. d. Ges. Nr. 87/1999.

3 F. PAPE, *Der Sanierungsplan nach japanischem Recht* (Köln 1998) 5.

4 Streitig ist dies für juristische Personen des öffentlichen Rechts, vgl. H. ODA, *Japanese Law* (2. Aufl. 1999) 263.

5 Personenhandelsgesellschaften sind in der japanischen Rechtsordnung juristische Personen.

6 PAPE (Fn. 3) 5 f.

7 A. YAMAMOTO / M. UENO, *Tôsan-hô nyûmon* (Einführung in das Insolvenzrecht) (1999) 70 f.

8 YAMAMOTO / UENO (Fn. 7) 77.

2. Sonderliquidation⁹

Grundsätzlich erfolgt die Liquidation bei Nichtzustandekommen einer Sanierung, Reorganisation oder eines Vergleiches im Konkursverfahren. Ausnahmsweise steht der Weg für die Sonderliquidation offen. Das Sonderliquidationsverfahren kann eröffnet werden, wenn die Durchführung des Liquidationsverfahrens nach Artt. 417 ff. Handelsgesetz (HG) gefährdet ist oder das Gericht die Gesellschaft für überschuldet hält (Artt. 431–456 HG). Als Liquidator wird in der Regel ein Vorstandsmitglied oder eine von den Aktionären bestimmte Person bestellt, während im Konkursverfahren meist ein Rechtsanwalt als Konkursverwalter vom Gericht eingesetzt wird (Art. 157 KonkG)⁹. Der Liquidator erstellt einen Plan, der mit einer Dreiviertelmehrheit bei einem Quorum von fünfzig Prozent durch die Gläubigerversammlung angenommen und durch das Gericht bestätigt werden muß (Art. 450 HG). Im Gegensatz zum Konkursverfahren besteht hierbei der Vorteil, die Abwicklung nicht durch Dritte (Konkursverwalter) durchführen lassen zu müssen, auf die die Verfügungs-, Verwaltungs- und Geschäftsführungsbefugnis übertragen wird, sondern durch die das Vertrauen genießende Geschäftsführung¹⁰.

3. Gesellschaftssanierung

Anders als das Konkursgesetz ist das Gesellschaftssanierungsgesetz (GSG)¹¹, das durch deutsches und französisches Recht beeinflusst ist¹², nicht auf die Liquidation des Unternehmens gerichtet, sondern dient vielmehr der Sanierung, um das Unternehmen fortführen zu können. Auch im Rahmen des Gesellschaftssanierungsgesetzes bestellt das Gericht nach Eröffnung des Verfahrens einen Verwalter (Art. 90 GSG), auf den das Verwaltungs- und Verfügungsrecht, sowie die Geschäftsführungsbefugnis der Gesellschaft übergehen (Art. 53 GSG). Die Sanierung ist beschränkt auf die Abwendung der Insolvenz von Aktiengesellschaften¹³ (Art. 1 GSG). Der Antrag auf Eröffnung der Sanierung kann außer von den Gläubigern und dem Schuldner auch von Aktionären, die mindestens zehn Prozent der ausgegebenen Aktien halten¹⁴, gestellt werden (Art. 30

9 *Tokubetsu seisan*, Artt. 431 ff. Handelsgesetz (HG), *Shôhō*, Gesetz Nr. 48/1899, i.d.F. des Gesetzes Nr. 90/2000.

9 O. KLIESOW, Aktionärsrechte und Aktionärsklage in Japan. Gesetzliche Regelung und soziale Wirklichkeit (2000) Teil II, B II 8 b) (5) (im Erscheinen).

10 KLIESOW (Fn. 10) Teil II, B II 8 b) (5).

11 *Kaisha kôsei-hô*, Gesetz Nr. 172/1952 i.d.F.d. Ges. Nr. 125/1999; eine ausführliche Darstellung des Verfahrens nach diesem Gesetz und eine Übersetzung des Gesetzes (Stand 1997) findet sich bei PAPE (Fn. 3).

12 YAMAMOTO / UENO (Fn. 7) 20.

13 Y. AOYAMA / M. ITO / H. INOUE / A. FUKUNAGA, *Tosan-hô gaisetsu* (Grundriß des Insolvenzrechts) 256; YAMAMOTO / UENO (Fn. 7) 21.

14 Ausführlich zu den Rechten der Aktionäre in den einzelnen Insolvenzverfahren KLIESOW (Fn. 10) Teil II, B II 8.

GSG). Das Sanierungsverfahren kann beantragt werden, wenn der Eintritt von Tatsachen, die einen Konkursgrund darstellen, zu befürchten ist oder wenn die Gesellschaft sonst nicht genügend liquide Mittel hat, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen, ohne die Fortführung des Unternehmens ernsthaft zu gefährden (Art. 30 I GSG). Der Verwalter hat einen Sanierungsplan zu entwerfen, die Antragsteller können dies tun (Art. 189 GSG). Dieser ist der Beteiligtenversammlung (d.h. Gruppen der Gläubiger, der Sicherungsgläubiger und der Aktionäre) vorzulegen. Er muß von dieser angenommen¹⁵ und durch das Gericht bestätigt werden¹⁶. Der Verwalter setzt den Plan dann um (Art. 247 GSG). Die anzumeldenden Forderungen der Gläubiger werden ebenfalls innerhalb einer bestimmten Frist in ein Register eingetragen. Sie gelten als festgestellt, sofern kein Widerspruch erhoben wird (Artt. 125 f., 132, 135, 143 GSG).

4. *Gesellschaftsreorganisation*¹⁷

Die Reorganisation der Gesellschaft dient ebenfalls der Abwendung des Konkurses und ist als Teil des Handelsgesetzes normiert (Artt. 381 – 403 HG). Das Verfahren ähnelt der Sanierung, ist jedoch einfacher ausgestaltet¹⁸. Hier kann die Eröffnung auch schon dann von Verwaltungsratsmitgliedern, internen Prüfern, Aktionären, sofern diese während der letzten sechs Monate mindestens drei Prozent aller ausgegebenen Aktien gehalten haben, oder von Gläubigern, deren Forderungen mindestens zehn Prozent des Grundkapitals ausmachen, beantragt werden, wenn eine Überschuldung oder die Zahlungsunfähigkeit droht (Art. 381 HG). Das Verfahren ist ebenso wie bei der Sonderliquidation (oben 2.), der Sanierung (oben 3.) und der Reorganisation (oben 4.) nur auf Aktiengesellschaften anwendbar¹⁹ und wird wegen geringerer Kosten und der relativen Einfachheit vor allem von kleineren Gesellschaften genutzt²⁰. Die Bestellung eines Verwalters ist nicht erforderlich. Das Gericht kann aber die Verwaltung ausdrücklich anordnen und einen Verwalter bestellen, dem dann die weitreichende Verwaltungs-, Verfügungs- und Vertretungsbefugnisse der Verwaltungsratsmitglieder übertragen werden (Artt. 386 Abs. 1 Nr. 11, 398 HG). Der Verwaltungsrat, ein vom Gericht ernannter Reorganisationsbeauftragter oder der Verwalter entwerfen einen Reorganisationsplan, dem alle Gläubiger zustimmen müssen²¹.

15 Bzgl. der Mehrheitsverhältnisse bestehen unterschiedliche Anforderungen, die von mehr als der Hälfte bis zu 100% reichen, vgl. im einzelnen PAPE (Fn. 3) 105.

16 PAPE (Fn. 3) 107 ff.

17 *Kaisha seiri*, Artt. 381 ff. HG.

18 PAPE (Fn. 3) 14.

19 YAMAMOTO / UENO (Fn. 7) 54.

20 AOYAMA / ITO / INOUE / FUKUNAGA (Fn. 14) 302.

21 YAMAMOTO / UENO (Fn. 7) 53; AOYAMA / ITO / INOUE / FUKUNAGA (Fn. 14) 307.

5. *Vergleichsverfahren*

Das bisher im Vergleichsgesetz (VG)²² geregelte Vergleichsverfahren ist durch das neue Gesetz zur Reaktivierung Privater ersetzt worden. Zu den Unterschieden und Neuerungen durch das neue Gesetz siehe unten II.

6. *Verhältnis der Verfahren zueinander*

Die verschiedenen Verfahren stehen im Prinzip nebeneinander. Die Antragsteller können das für den konkreten Fall günstigste Verfahren wählen. Die Überleitung in ein anderes ist dadurch grundsätzlich nicht abgeschnitten²³. Die Gesellschaftssanierung wird durch Art. 67 GSG aber an die Spitze gesetzt mit der Wirkung, daß alle anderen anhängigen Verfahren unterbrochen werden²⁴. Umgekehrt ist die Eröffnung eines anderen Verfahrens nicht mehr möglich, wenn schon das Sanierungsverfahren anhängig ist (Prinzip des Vorranges der Sanierung)²⁵. Daneben war es jedoch bislang nicht ausgeschlossen, neben der rangniederen Reorganisation ein Vergleichsverfahren anhängig zu machen (Art. 401 HG), um gegebenenfalls aufgrund weniger strenger Voraussetzungen trotzdem zum Ziel zu kommen.

II. GESETZ ZUR REAKTIVIERUNG PRIVATER

1. *Überblick*

Nachdem die Praxis von Insolvenzen und Vergleichen bislang durch eine durchschnittliche Verfahrensdauer von wenigstens zehn Jahren gekennzeichnet war, hat man nun durch das neue Gesetz zur Reaktivierung Privater versucht, zum einen diesen Zeitraum erheblich zu verkürzen. Zum anderen bietet das Gesetz die Möglichkeit, durch ein „vereinfachtes Verfahren, das für Kleinst-, Klein- und mittelständische Unternehmen die Überprüfung der Forderungen verkürzt“²⁶, schneller und unkomplizierter die Verbindlichkeiten zu bereinigen. Darüber hinaus können nach wie vor rentable Geschäftsbereiche frühzeitig und einfach ausgegliedert bzw. übertragen und so der Wert des Unternehmens voll ausgeschöpft werden. Schließlich kann das Gericht eine Kapitalherabsetzung mit anschließender Kapitalerhöhung anordnen. Das neue Gesetz setzt vor Eintritt eines Konkursgrundes, nämlich bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung²⁷ ein.

22 *Wagi-hô*, Gesetz Nr. 72/1922 i.d.F. d. Ges. Nr. 110/1996.

23 PAPE (Fn. 3) 20.

24 YAMAMOTO/UENO (Fn. 7) 21.

25 PAPE (Fn. 3) 20 mit weiteren Nachweisen.

26 YAMAMOTO / UENO (Fn. 7) 330.

27 Das Gesellschaftssanierungsverfahren und das Gesellschaftsreorganisationsverfahren, die zwar auch schon bei drohendem Konkurs eintritt beantragt und eröffnet werden können, sind nur auf Aktiengesellschaften (*kabushiki kaisha*) anwendbar.

Das neue Verfahren respektiert die Selbständigkeit des Schuldners und bietet demzufolge Hilfe zur Selbsthilfe, so daß vor Eintritt eines Konkursgrundes noch Maßnahmen zur Reaktivierung aus eigener Kraft getroffen werden können und das Unternehmen fortgeführt werden kann. Im Jahre 1998 wurden achtzig Prozent der Konkursmaßnahmen im freiwilligen, außergesetzlichen Rahmen durchgeführt, um die Schwierigkeiten der verschiedenen Insolvenzverfahren zu vermeiden und anderweitige Lösungen zu finden²⁸. An die veränderten Wirtschaftsbedingungen angepaßt soll nun die Schuldenbereinigung vor allem auch für Klein- und mittelständische Unternehmen erleichtert werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, daß ein Konkurs für den Unternehmer eine „schwere Schande“ darstellt und den Ausschluß aus Wirtschaftskreisen nach sich zieht²⁹ und daß es im Rahmen der Suche nach Wegen zur Wiederbelebung einer durch „Unternehmensleichen“ gekennzeichneten Wirtschaft notwendig war, ein gesetzliches Verfahren zu schaffen, das vor Konkurseintritt die Situation des Schuldners und der Gläubiger gleichermaßen berücksichtigt. Der Unternehmer kann sein Geschäft selbst weiterführen, und die Gläubiger sind nunmehr vor allem hinsichtlich der Geschwindigkeit und zeitlichen Positionierung des Verfahrens besser gestellt als zuvor.

Das nunmehr außer Kraft gesetzte Vergleichsgesetz krankte daran, daß die Eröffnung des Vergleichsverfahrens nach Konkurseintritt in aller Regel zu spät kam, es durch das Schuldenrückzahlungsverbot zu Kettenkonkursen von wirtschaftlich abhängigen Unternehmen kam und die zur Fortführung des Betriebes notwendigen Vermögensgegenstände durch Realisierung der Pfandrechte der Sicherungsgläubiger in alle Winde verstreut wurden. Damit war ein Wiederaufbau kaum noch möglich. Schließlich gab es keine Möglichkeit des Schutzes vor zweifelhafter, nicht ordnungsgemäßer Verwaltung, z.B. durch Abberufung des Vermögensverwalters³⁰.

2. Einzelheiten

Die neuen Regelungen für ein effektives und wirkungsvolles Verfahren (ähnlich dem Gesellschaftssanierungsgesetz) stellen sich wie folgt dar:

- a) Das Gesetz ist auf alle juristischen Personen anwendbar, einschließlich Arztpraxen und Schulen in Form einer juristischen Person, Lebensversicherungen auf Gegenseitigkeit etc., auf Einzelkaufleute und Privatpersonen³¹.
- b) Das Verfahren kann bei Eintritt eines Konkursgrundes, bei drohendem Eintritt eines Konkursgrundes, aber auch schon bei einem finanziellen Engpaß, d.h. dann, wenn

28 YAMAMOTO / UENO (Fn. 7) 331.

29 Als zwei wohl „japantypische“ Folgen.

30 T. MIYAMA, *Minji saisei-hô seitei no ikisatsu to hô no gaiyô* (Der Hintergrund des Erlasses des Gesetzes zur Reaktivierung Privater und Abriß des Gesetzes), *Jurisuto* Nr. 1171, 8.

31 MIYAMA (Fn. 31) 10; VG: ebenso; anders: GSG/HG (nur auf Aktiengesellschaften).

eine rechtzeitige Erfüllung der Forderungen ohne erhebliche Behinderung der Fortführung der Geschäfte nicht möglich ist, eröffnet werden³² (Artt. 21, 1 GRP).

c) Antragsberechtigt sind die Gläubiger und der Schuldner selbst³³ (Art. 21 GRP).

d) Selbst in Fällen, in denen das Konkursverfahren oder die Sonderliquidation angemeldet werden müßten, wird die Beantragung der Reaktivierung dadurch nicht beeinträchtigt, Art. 22 GRP. Andererseits ist der Antrag auf Eröffnung der Reaktivierung abzuweisen, wenn ein Konkursverfahren, eine Reorganisation oder eine Sonderliquidation schon anhängig sind, Art. 25 Nr. 2 GRP. D.h. der Schuldner kann sich vor Anhängigkeit eines Verfahrens frei für eines entscheiden, sofern die Eröffnungsgründe entsprechend vorliegen³⁴. Nach Eröffnung des Reaktivierungsverfahrens können andere Insolvenzverfahren, oder die Zwangsvollstreckung in das Schuldnervermögen (vorerst) nicht mehr durchgeführt werden. Anhängige Rechtsstreitigkeiten bzgl. Forderungen, die sich gegen das Vermögen des Schuldners richten, werden ebenfalls ausgesetzt.

e) Zur Sicherung des Vermögens kann das Gericht bis zur Eröffnung des Verfahrens verschiedene Maßnahmen anordnen. So stehen vor allem die Unterbrechung anderer Verfahren (Konkurs, Reorganisation und Sonderliquidation)³⁵, Verfügungsverbote, die Beendigung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen des Verwalters, das Verbot der Geltendmachung von Forderungen und Rechten der Gläubiger und der Versteigerung von Pfandsachen zur Verfügung, Artt. 26 ff. GRP.

f) Mit Beschluß der Eröffnung dürfen vorher entstandene Forderungen nicht mehr selbständig, d.h. unabhängig von einer Feststellung und Festsetzung im Plan, geltend gemacht werden³⁶, Artt. 84 f. GRP.

g) Die Beschränkungen des Verfahrens erstrecken sich jedoch nicht auf zu Pfandrechten akzessorische Forderungen und Forderungen mit einfachen Vorzugsrechten, vielmehr sind nur pfandlose einfache Forderungen Gegenstand des Verfahrens (Verfahrensforderungen). Damit sollen Schwierigkeiten der Bewertung der Sicherungsobjekte und die Einteilung für den Stimmrechtsbetrag bei Beschlüssen der Gläubigerversammlung vermieden werden³⁷. Gemeinnützige Forderungen (Verfahrens- und Vermögensverwaltungskosten etc., Art. 119 GRP), sowie Vorzugsrechte sind jederzeit, gegebenen-

32 VG: nur bei Eintritt eines Konkursgrundes; GSG/HG: schon bei drohendem Eintritt eines Konkursgrundes.

33 VG: nur Schuldner; GSG/HG: nur Schuldner (Aktiengesellschaft), der Sanierungsmöglichkeiten sieht.

34 Siehe oben, I. 6..

35 Oben I. 6.; Art. 26 Nr. 1 GRP, das Prinzip des Vorrangs der Sanierung bleibt im Falle einer Aktiengesellschaft damit erhalten.

36 VG: ebenso, Art. 40 VG.

37 MIYAMA (Fn. 31) 9.

falls auch im Wege der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners durchsetzbar, Artt. 121, 122 GRP.

h) Gläubiger mit einem Absonderungsrecht sind diesen Beschränkungen jedoch nicht unterworfen, sie können vielmehr ihr Sicherungsrecht geltend machen und Versteigerung beantragen, Art. 53 GRP. Das Gericht kann aber auf Antrag von Personen mit einem wirtschaftlichen oder rechtlichen Interesse (Art. 9, sog. Betroffene), wenn der Pfandgläubiger ausreichend befriedigt ist und den anderen Gläubigern ein hoher Verlust droht, die Beendigung des Versteigerungsverfahrens anordnen³⁸. Für den Fall, daß die dem Sicherungsrecht unterliegenden Vermögensgegenstände für den Geschäftsbetrieb unverzichtbar sind, kann mit Einverständnis des Schuldners und der Sicherungsgläubiger die Versteigerung beendet werden und das Pfandrecht durch eine Zahlung in Höhe des Wertes des betroffenen Vermögensgegenstandes, den das Gericht festlegt, abgelöst bzw. gelöscht werden, und zwar auch dann, wenn die gesicherte Forderung den Wert des Gegenstandes übersteigt, Artt. 148 ff., 53 GRP. Der Schuldner kann sodann weiter bzw. wieder über den Gegenstand verfügen. Außerdem können die Absonderungsberechtigten in Höhe des nicht befriedigten Teils als „normale“ Gläubiger an dem Verfahren teilnehmen.

i) Der Schuldner ist auch nach Eröffnung des Reaktivierungsverfahrens noch zur Fortführung der Geschäfte und zur Verfügung über sein Vermögen berechtigt³⁹, Art. 38 GRP. Diese Regelung folgt dem oben schon dargestellten Ziel und Zweck des Gesetzes zum Wiederaufbau, d.h. zur Reaktivierung aus eigener Kraft. Andererseits ist er verpflichtet, nicht nur im eigenen Interesse die Geschäfte zu führen, sondern das Vermögen auch im Hinblick auf die Gläubiger zu verwalten und darüber zu verfügen, sowie die Reaktivierung durchzuführen. Das Gericht kann einen Genehmigungsvorbehalt des Gerichts für bestimmte Geschäfte anordnen (Art. 41 GRP) und einen Kontrollbeauftragten⁴⁰ bestellen (Artt. 54 ff. GRP), der die Zustimmungsbefugnis für die Geschäfte des Schuldners innehat. Außerdem kann es auf Antrag von Betroffenen ausnahmsweise für den Fall, daß es die ordnungsgemäße Ausübung der fortbestehenden Geschäftsführungsbefugnis nicht erwartet oder es sonst für erforderlich hält, einen Vermögensverwalter⁴¹ bzw. einen Sicherungsverwalter⁴² einsetzen. Auf den Vermögensverwalter geht dann die Geschäftsführungs-, Vermögensverfügungs- und Verwaltungsbefugnis über.

38 VG: Pfandrechte konnten unabhängig vom Verfahren eingelöst werden, was nicht selten zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Vergleichs führte.

39 Auch bei der Sonderliquidation und beim Vergleich bleibt die Geschäftsführungs- und Vermögensverfügungsbefugnis beim Schuldner, bei den anderen Insolvenzverfahren gehen diese Befugnisse auf den Verwalter über.

40 *Kantoku iin.*

41 *Kanzai-nin.*

42 *Hozen kanri-nin.*

j) Ähnlich wie im Sanierungs-⁴³ und dem Konkursverfahren steht im Rahmen der Reaktivierung dem Kontrollbeauftragten bzw. dem Verwalter ein Anfechtungsrecht zu (Art. 135 GRP), um vor Verfahrenseröffnung durchgeführte ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen zu Lasten des Vermögens des Schuldners zu korrigieren und die gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger zu ermöglichen. Das Anfechtungsrecht wird im Wege der Klage oder des Anfechtungsanspruches vor dem Verfahrensgericht geltend gemacht.

k) Verletzen Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglieder oder interne Prüfer ihre Dienstverträge, können dem Insolvenzschuldner Haftungsansprüche gegen diese zustehen. Zur schnellen und einfachen Geltendmachung dieser zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche kann das Gericht bei Gefahr im Verzug Sicherungsmaßnahmen gegen deren Vermögen als Voraussetzung⁴⁴ für die Schadensersatzklage festlegen, Art. 142 GRP. Dies kann vor dem Eröffnungsbeschluß des Verfahrens auf Antrag des Schuldners, des Sicherungsverwalters, sofern ein solcher bestellt ist, andernfalls der Gläubiger oder auch von Amts wegen erfolgen, nach dem Eröffnungsbeschluß nur auf Antrag des Schuldners oder von Amts wegen. Zweitens kann das Gericht auf Antrag des Schuldners, des Sicherungsverwalters, sofern er bestellt ist, andernfalls der Gläubiger oder von Amts wegen über den Schadensersatzanspruch per Schätzung⁴⁵ urteilen, Art. 143 GRP.

l) Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung der Reaktivierung legt das Gericht eine Frist zur Anmeldung der Forderungen durch die Gläubiger zur Untersuchung und Prüfung fest. In ein Gläubigerregister, das während des Feststellungsverfahrens erstellt wird, werden Inhalt, Grund, Höhe und Stimmrechtsbetrag (Forderungsbetrag abzüglich der gesetzlichen Zinsen und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Wertes, sowie anderer Umstände, Art. 97 GRP) bezüglich jeder einzelnen Forderung aufgenommen. Alle Gläubiger können die verfahrensgegenständlichen Unterlagen einsehen.

m) Die Untersuchung des Gerichts bezieht sich nunmehr auf den Inhalt der Forderung, den Stimmrechtsbetrag und auf die schriftlich zu fassenden Einwendungen des Schuldners gegen diese. Darüber hinaus besteht nun auch die Möglichkeit, daß das Gericht über Existenz und Inhalt von streitigen Forderungen auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners durch Schätzung entscheidet und diese gegebenenfalls feststellt⁴⁶, Art. 105 GRP. Das dient dem Zweck der Vereinfachung und Rationalisierung des Verfahrens. Zur Sicherstellung der Umsetzung des Planes werden die Forderungen nach Untersuchung und Feststellung mit ihren Modifikationen im Plan festgeschrieben und

43 Art. 78–91 GSG, wobei nur der Verwalter zur Ausübung des Anfechtungsrechtes berechtigt ist, Art. 82 GSG.

44 MIYAMA (Fn. 31) 11.

45 Dies ist dem Reorganisations- und Sanierungsverfahren nachempfunden.

46 VG: Untersuchung und Festsetzung bezog sich nur auf das Stimmrecht, Art. 47, 48 VG.

ihnen damit Durchsetzungskraft verliehen. D.h., auch schon vor Beendigung des Verfahrens können die festgeschriebenen Rechte und Forderungen aufgrund der Niederschrift im Gläubigerregister im Wege der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners bzw. in das des Schuldübernehmers oder -beitretenden durchgesetzt werden⁴⁷. Auch diese frühe Vollstreckung dient dem Zwecke der Reaktivierung. Der Schuldner wird von Forderungen, die nicht rechtzeitig angemeldet werden, kraft Wirksamkeit des Planes befreit⁴⁸. Sofern es das Gericht für notwendig erachtet, kann es einen Untersuchungsbeauftragten⁴⁹ einsetzen. Dieser überprüft das Geschäft und die wirtschaftliche Lage des Schuldners und berichtet entsprechend an das Gericht⁵⁰.

n) Ähnlich wie in anderen Insolvenzverfahren beruft das Gericht auf Antrag des Schuldners, des Gläubigerausschusses, von Gläubigern mit mindestens zehn Prozent der Gesamtforderungssumme oder von Amts wegen eine Gläubigerversammlung⁵¹ ein, Art. 114 GRP. Darüber hinaus vertritt der Gläubigerausschuß⁵² als Organ der Gläubiger diese gegenüber dem Gericht und dem Kontrollbeauftragten in dem Verfahren. Das Gericht muß auf Antrag der Interessenten zu Maßnahmen des Gläubigerausschusses seine Zustimmung erteilen, um einem Mißbrauch vorzubeugen, Art. 118 GRP.

o) Grundsätzlich nach Beendigung der Frist zur Anmeldung der Forderungen ist vom Schuldner bzw. Verwalter oder Gläubiger ein Plan zur Reaktivierung des Unternehmens innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Frist zu erstellen und vorzulegen, in dem die Maßnahmen zur Erreichung des Zieles, insbesondere konkrete Maßnahmen für die einzelnen festgestellten Forderungen, niedergeschrieben werden⁵³. Er ist mit einer Stimmenmehrheit bei einem Quorum von in Höhe der Hälfte der Gläubiger (in der Gläubigerversammlung) und der Hälfte der Gesamtstimmrechtssumme⁵⁴ zu beschließen. Wenn die Gläubiger dem Plan zugestimmt haben und dieser genehmigungsfähig ist, beschließt das Gericht dessen Verabschiedung, Art. 132 GRP. Wenn die festgeschriebene Gesamtforderungssumme den erwarteten Rückzahlungsbetrag unterschreitet, kann das Gericht unter Umständen die Genehmigung zurückweisen⁵⁵. Entsprechend der Feststellung des Planes haftet der Schuldner für alle Forderungen und Rechte, die in dem Plan niedergeschrieben werden und entsprechenden Modifizierungen unterliegen.

47 Die zivilrechtlichen Einreden der Mahnung (Art. 452 ZG) und der Einrede der Vorausklage (Art. 453 ZG) bleiben unberührt, Art. 180 III GRP.

48 Nicht kraft Gesetzes, MIYAMA (Fn. 31) 11.

49 *Chōi-in*.

50 GSG: gleiche Regelung mit gleicher Berechtigung.

51 *Saiken-sha shūkai*; GSG: Beteiligtenversammlung.

52 *Saiken-sha iin-kai*.

53 Für den Fall des Einreichens des Planes vor Ende der Frist zur Forderungsanmeldung sind die entsprechenden konkreten Maßnahmen zu ergänzen, Art. 164 GRP.

54 VG: mehr als 1/2 der anwesenden Gläubiger und mehr als 3/4 der gesamten Stimmrechtssumme.

55 MIYAMA (Fn. 31) 11.

Darüber hinaus ist mit dem neuen Gesetz die Möglichkeit der Abstimmung im schriftlichen Verfahren eingeführt worden, Art. 172 GRP.

p) Entsprechend den Festsetzungen des Planes kann auch nach Verabschiedung des Planes die Vermögensverwaltung durch den Kontrollbeauftragten oder den Vermögensverwalter fortgeführt werden, Art. 188 II, III GRP. Vernachlässigt der Schuldner die Umsetzung des Planes, kann das Gericht auf Antrag des/der Gläubiger(s) der nicht erfüllten Forderung(en) den Plan aufheben.

q) Ein weiteres Mittel zur Reaktivierung ist die grundlegende Vereinfachung der Restrukturierung des Unternehmens aufgrund des Planes. Die Regelungen des Handelsgesetzes bleiben zwar grundsätzlich anwendbar. Jedoch wurden für einige Reorganisationsmaßnahmen die Voraussetzungen insoweit modifiziert und rationalisiert, als daß die Zustimmung der Hauptversammlung durch gerichtliche Genehmigung nach Anhörung der Gläubiger bzw. gegebenenfalls des Gläubigerausschusses, der Beschäftigten und der Gewerkschaft ersetzt werden kann, Artt. 42, 43 GRP, wenn die Übertragung eines Geschäftsteils zur Fortführung des Unternehmens erforderlich ist⁵⁶. Damit bieten sich einerseits Möglichkeiten, rechtzeitig vor Zerschlagung des Unternehmens oder vor einer Verwertung einzelner Vermögensgegenstände (wie es bei anderen Konkursverfahren die Folge ist), sich selbst tragende und zukunftssträchtige Betriebsteile, Geschäftszweige oder ganze Geschäftsbereiche auszugliedern oder zu verkaufen. So kann zunächst verhindert werden, daß Fachkräfte abwandern, und der Geschäftsbereich als selbständige und vollständige Einheit mit ihrem Know-how erhalten werden. Einerseits kann das Unternehmen durch den Verkauf die für die Rückzahlung der Verbindlichkeiten notwendigen Barzahlungsmittel erwirtschaften, zum anderen bieten sich auch für die übernehmenden Gesellschaften attraktive Objekte, die für mehr als einen symbolischen Betrag akquiriert werden können.

Als eine weitere Maßnahme der Entschuldung kann durch gerichtliche Genehmigung des Planes für eine Aktiengesellschaft ein Kapitalschnitt durchgeführt werden, Art. 154 III GRP, so daß die Aktionäre mit ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten haften. Unter dieser Voraussetzung kann anschließend das Eigenkapital der Gesellschaft wieder mittels Einschießens von neuem Kapital erhöht werden. Dadurch erhalten neue Investoren die Gelegenheit, in dieses Unternehmen zu investieren, ohne die Gefahr, daß ihr Kapital mit den alten Verbindlichkeiten belastet oder durch diese verwässert wird. Eine nach dem Handelsgesetz an sich notwendige ordentliche Hauptversammlung ist hierzu nicht erforderlich.

56 MIYAMA (Fn. 31) 12.

III. SCHLUSSWORT

Daß seit Einführung im April über fünfzig Reaktivierungsverfahren⁵⁷ anhängig sind, zeigt dessen Akzeptanz und den Erfolg der Erneuerung des japanischen Insolvenzrechts. Beispielsweise findet es derzeit bei der Kaufhauskette *Sogô* Anwendung. Mit annähernd zwei Billionen Yen Verbindlichkeiten gegenüber einhundertsechzig Banken und über zweitausend Gläubigern hat *Sogô* im Juli dieses Jahres das Insolvenzverfahren nach dem neuen Gesetz angemeldet⁵⁸. Unter anderem sieht der Plan die Neustrukturierung des Unternehmens in der Weise vor, daß neben der Schließung von einigen der zweiundzwanzig Kaufhäuser ca. zehn erhaltenswerte unter einer neu zu gründenden Gesellschaft *Sogô*⁵⁹ zusammengefaßt werden. Das bestätigt die Notwendigkeit nach einer erleichterten Unternehmensrestrukturierung innerhalb eines Insolvenzverfahrens, der nun mit der Reaktivierung Rechnung getragen wird. Ob dieses neue Insolvenzgesetz insgesamt seinem Zweck gerecht werden wird, wird sich in den nächsten Jahren zeigen. Zumindest bietet es eine gute Grundlage das bisherige System zu novellieren und fast allen Schuldnern einen schnellen und relativ einfachen Weg zur Schuldenbereinigung bzw. Restrukturierung und damit auch für Investitionen zu ermöglichen.

57 *Tokyo Shoko Research, Ltd.*, <http://www.tsr-net.co.jp/topics/zenkoku/2000/t200004.html>.

58 Das Verfahren wurde ausgelöst durch die Zurückweisung des Forderungsverzichts der Baugesellschaft *Kumigai Gumi* in Höhe von 500 Mrd. Yen durch die Regierung, welche wiederum die Baugesellschaft selbst in eine finanzielle Krise stürzte.

59 Dabei handelt es sich auch um eine neue Firma, die in der japanischen Schreibweise trotz gleichklingendem Wortlaut verändert wurde.